

Infektionsschutzgesetz – Hinweise für Arbeitgeber

Stand 01/2025

1. Auch Arbeitgeber dürfen eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich nur ausüben, wenn sie im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder eines Zeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sind und zwischenzeitlich an Wiederbelehrungen teilgenommen haben.
2. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein. Dies wird durch die Belehrung bei Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitgeber dokumentiert (siehe Nr. 3). Danach eintretende Tätigkeitsunterbrechungen sind unschädlich.
3. Arbeitgeber haben Beschäftigte, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Bestimmungen des IfSG zu den Tätigkeitsverboten zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren. Der Arbeitgeber kann geeignete Personen mit der Durchführung der Belehrung beauftragen.
4. Die Belehrung nach § 43 IfSG ersetzt nicht die regelmäßige Schulung nach § 4 Abs. 2 Lebensmittelhygieneverordnung. Bei Fragen zu dieser Schulung wenden Sie sich an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (E-Mail: veterinaerwesen@mtk.org).
5. Arbeitgeber haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer Beschäftigten sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Betriebsstätte aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Der Arbeitgeber darf Personen ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht im Lebensmittelbereich beschäftigen.
7. Wenn dem Arbeitgeber Anhaltspunkte oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt werden, hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

IfSG - Straf- und Bußgeldvorschriften

Das IfSG sieht unter anderem für nachfolgend aufgeführte Verstöße je nach Schweregrad folgende Bußgelder bzw. Freiheitsstrafen vor:

- Bescheinigung oder Dokumentation der letzten Belehrung kann nicht vorgelegt werden (§ 73 Abs. 1 Nr. 21).
- Belehrung wurde nicht korrekt durchgeführt (§ 73 Abs. 1 Nr. 18).

- Beschäftigung von Personen ohne Bescheinigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 20).
- Beschäftigung von Personen im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 73 Abs 1 Nr. 2).
- Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2).
- Geldbuße bis 25.000,- Euro (§ 73 Abs. 2).
- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Handlung (§ 74).

Wer benötigt eine Bescheinigung nach dem IfSG?

Eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG benötigt:

- Personen, die gewerbsmäßig beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von nicht verpackten Lebensmitteln tätig sind. Als „gewerbsmäßig“ werden nicht nur gewinnerzielende Tätigkeiten bezeichnet, sondern auch unentgeltliche.
- Für Vereine, die regelmäßig an Märkten, Weihnachtsmärkten, Sommerfesten usw. Lebensmittel zum Verkauf anbieten gilt, dass die dort regelmäßig (=mehr als dreimal pro Jahr) tätigen Personen belehrt werden müssen.
- Personen, die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (Pizza-Service, Essen auf Rädern, Kantinen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Jugendherbergen, Altersheimen, etc.) tätig sind, einschließlich des Spül- und Reinigungspersonals.
- Personen, die kellnern und dabei die Küche betreten müssen oder zusätzlich in der Küche helfen.
- Schüler/innen und Lehrpersonen von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen sowie in Schulkiosken, Schulkantinen etc.
- Lehrpersonen, die Kochunterricht geben.

Wer muss nicht zur Erstbelehrung nach dem IfSG?

Für Personen, die im Besitz eines alten Gesundheitszeugnisses nach den §§ 17 und 18 Bundes-Seuchengesetz (ab Ausstellungsdatum 1980) sind, gilt dieses Zeugnis als Erstbelehrungsbescheinigung. Dieser Personenkreis muss allerdings ebenfalls an den Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber oder das Gesundheitsamt teilnehmen.

Personal, das ausschließlich den Boden reinigt, oder Personen, die nur mit verpackten Lebensmitteln arbeiten sowie Personen, die beim Kellnern nicht den Küchenbereich betreten, benötigen keine Bescheinigung über die Erstbelehrung nach dem IfSG.

Wiederholte Belehrung durch den Arbeitgeber nach dem IfSG

Der Arbeitgeber muss sich selbständig über die Inhalte nach dem IfSG für die wiederholten Belehrungen seiner Beschäftigten informieren.

Nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Ihre Beschäftigten nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre neu über die Inhalte der §§ 42/43 IfSG zu belehren. Wiederholt zu belehren sind auch

die Beschäftigten, die ein „altes Gesundheitszeugnis“ besitzen und keine Erstbelehrung brauchen. Diese wiederholenden Belehrungen nach dem IfSG können innerbetrieblich durch den Arbeitgeber persönlich oder durch von ihm ausgesuchte Personen (z. B. Arbeitsmediziner) erfolgen.

Diese Wiederholungsbelehrungen nach dem IfSG sind zu dokumentieren (Inhalte, Datum und Unterschrift der Angestellten), am Ort der Beschäftigung verfügbar zu halten und auf Verlangen der Kontrollbehörde (Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Bescheinigung Ihrer Beschäftigten nach § 43 Abs. 1 IfSG vorzulegen. Diese Belehrungen ersetzen nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung.

Wechsel der Arbeitsstelle

Wechseln Beschäftigte ihre Arbeitsstelle oder arbeiten sie längere Zeit nicht im Lebensmittelbereich, so bleibt die Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG gültig. Die Bescheinigung ist diesen Beschäftigten bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen. Die Beschäftigten sind durch den neuen Arbeitgeber am ersten Arbeitstag im Lebensmittelbereich zu belehren.